



Satzung  
des Fördervereins

***„Freunde und Förderer des  
Landgraf-Leuchtenberg-Gymnasium Grafenau e.V.“***

Sitz: 94481 Grafenau

Rachelweg 18

94481 Grafenau

Telefon: +49 / (0)8552 / 9662-0

Fax: +49 / (0)8552 / 9662-12

Konto: XXX, BLZ: 74051230, Sparkasse Grafenau

IBAN: DE46740512300 XXX, BIC: BYLADEM1FRG

## **§ 1 Name und Sitz:**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Landgraf-Leuchtenberg-Gymnasium Grafenau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 94481 Grafenau.

## **§ 2 Zweck:**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an dem Landgraf-Leuchtenberg-Gymnasium Grafenau.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch:

- a) die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen,
- b) Förderung von Studienreisen, Schullandheimaufenthalten und Sportfreizeiten,
- c) Förderung des Schulsports, der Musikerziehung, von Schülerfirmen und von Arbeitsgemeinschaften,
- d) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung und Pflege wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel und Materialien, sowie Instrumenten und Geräten,
- e) Unterstützung bedürftiger Schüler,
- f) Förderung von Schülermitverantwortung, Elternarbeit und Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der Schule,
- g) die Finanzierung und Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Hausaufgabenbetreuungspersonal oder Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften sowie
- h) die Aufrechterhaltung der Verbindung ehemaliger Schüler mit der Schule.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 4      Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5      Mitgliedschaft:**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Auflösung
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - d. durch Streichen aus der Mitgliederliste
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

#### **§ 6      Mitgliedsbeitrag:**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum Geschäftsjahresbeginn fällig (15.01. jeden Jahres). Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

#### **§ 7      Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Rechnungsprüfer

## **§ 8 Vorstand:**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Beirat

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein alleine zu vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

- (3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

- (4) Der Beirat besteht aus maximal sechs Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der amtierende Vorsitzende des Elternbeirats nimmt automatisch einen Sitz ein. Die Anzahl der Beiratsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung:**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform (= schriftlich oder per email) einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b. die Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c. die Entlastung der Vorstandschaft
  - d. die Wahl des Vorstands

- e. die Wahl der Rechnungsprüfer
  - f. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
  - h. die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

#### **§ 10 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft.
- (2) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt die Kassenführung laufend zu überwachen.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentl. Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (z.B.) Bildung und Erziehung.

Grafenau, den 25.02.2014

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Name, Vorname

Unterschrift

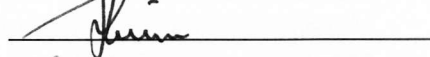
PROFFER, STEFAN



NIESMANN HARALD



Schreiner Richard



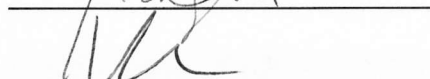
Stüdjürgen Gabriele

G. Stüdjürgen

Stöger-Wied Sonja

S. Stöger

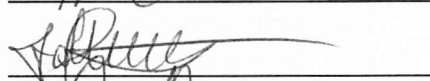
Halser, Michael



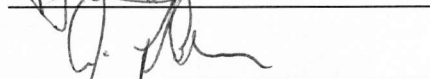
Karar Harz

Harz

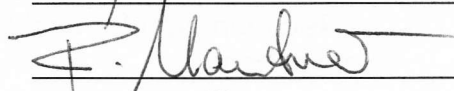
ANDREAS STROMBEIER



Martin Schwarz



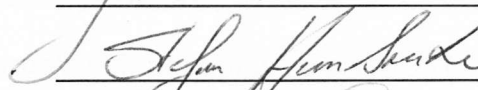
Rudli Maurer



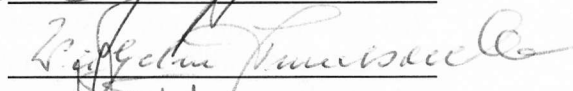
RAINER GERHARD

R. Rainer

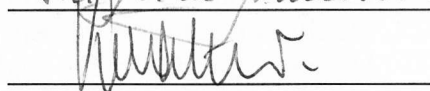
Hundstucker Stefan



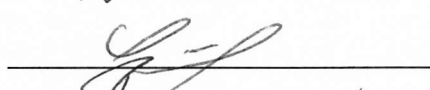
Jungbunther Wiggelma



KRATZER Gert



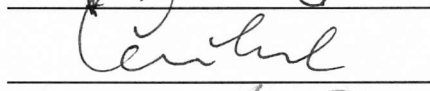
Gemeinde Eppensdellay



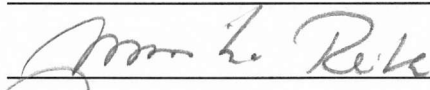
Josef Jaauer



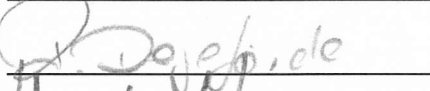
Luksch Josef



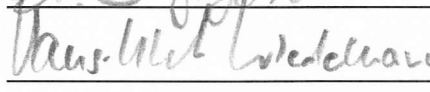
Reith Monika



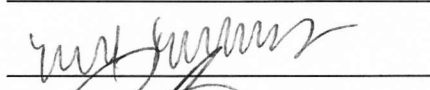
Dogeförde Rita



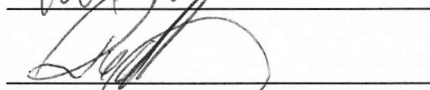
Bucher-Bräu



Rohrhofer Technologie



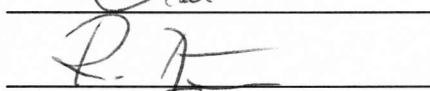
Liedl Robert



Gemeinde Ynnenzell



Brunner, Robert



Behringer Inge  
STOCKINGER KAROLINA  
Hein Martina  
KRAFZER GÜNTHER  
AHRENS DIANE  
Krauschmidt Ellen  
Köck Klara  
Scholtz Sabine  
PAUKNER ALEXANDER  
Oswald Gerhard  
von Langsdorff, Andreas  
Schlageman Veronika  
FEICHT, Thomas  
Köck-Graf Andrea  
Paukner Elisabeth  
PROBER ANGELIKA

Caro Lynn  
Stockinger Karolina  
~~Hein Martina~~  
~~K. Kraus~~  
~~Ahrens~~  
E. Krauschmidt  
K. Köck  
A. Paukner  
G. Oswald  
A. von Langsdorff  
V. Schlageman  
T. Feicht  
A. Köck-Graf  
E. Paukner  
A. Prober